

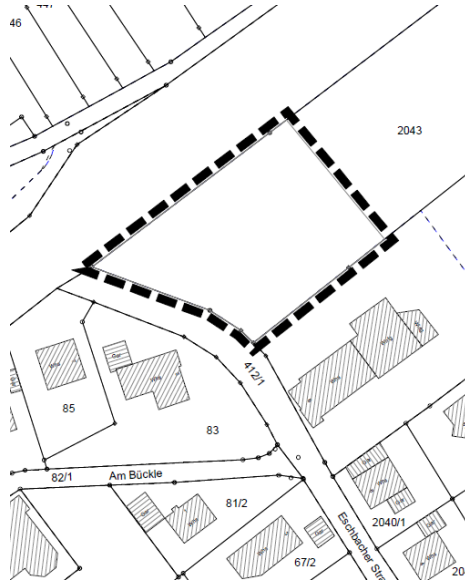
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

"ALEZER NORD"

Der Gemeinderat der Gemeinde Dogern hat am 14.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Alezer Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

Für den Planbereich ist der zeichnerische Teil der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.07.2020 maßgebend, wie im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan "Alezer Nord" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Dogern, Rathausweg 1, Hauptamt, Zimmer 05 des Rathauses, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dogern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist nach § 4 Abs. 4 GemO innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dogern geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dogern, den 21.07.2020

Bürgermeisteramt Dogern
Prause
Bürgermeister